

Gemeinde Hambühren

Flächennutzungsplan 2020

1. Änderung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung

Der Flächennutzungsplan 2020 der Gemeinde Hambühren ist seit dem 11.02.2003 wirksam. Aufbauend auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans 2020 sind die folgenden Bebauungspläne aufgestellt worden:

Bebauungsplan Nr. 30 „Versonstraße“, seit dem 26.08.2005 in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 25 „Östlich Hehlenbruchweg“, 1. Änderung und Erweiterung, seit dem 09.06.2005 in Kraft (Teiländerung 2 und 2a der 1. Änderung des Flächennutzungsplans).

Bebauungsplan Nr. 17 „Kleine Hög“ (Neuaufstellung), seit dem 13.09.2005 in Kraft (Teiländerung 3a – 3f der 1. Änderung des Flächennutzungsplans).

Betroffen sind davon die Teiländerungen 1, 2 und 3 mit ihren Unterbezeichnungen in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020. Es handelt sich dabei um die Bauflächen mit den erforderlichen Maßnahmenflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

In den Begründungen zu den o. g. Bebauungsplänen ist ausgeführt, dass sich die Gemeinde Hambühren zum Ziel gesetzt hat, eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 durchzuführen, wenn solche kleinflächigen Änderungsbereiche vorliegen und sich daraus die Dringlichkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans ergibt. Dieser Tatbestand ist damit jetzt gegeben.

Festzustellen ist, dass die drei o. g. Bebauungspläne nach der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl./S. 2141) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl./S. 2902) unter Berücksichtigung der Änderung durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl./S. 3108) aufgestellt worden sind. Aufgrund dieses Gesetzes war das Abfassen eines Umweltberichts noch nicht vorgegeben.

Bedingt durch die planungsrechtlichen Vorgaben der in Kraft getretenen o. g. Bebauungspläne werden die Sachverhalte der Änderungen des Flächennutzungsplans entsprechend kurz abgefasst, weil die Abwägungsergebnisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits stattgefunden haben.

Die Teiländerungen 4 „Rixförde“, 5 „Allerhop“ und 6 „Schönhop“ sind nach der *Neufassung des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl./S. 2414)* aufgestellt worden. Entsprechend dem § 2a BauGB hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf eine Begründung beizuliegen und es ist aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht zu fertigen.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.12.2005 bis einschließlich 23.01.2006. Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.12.2005 bis einschließlich 12.01.2006 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Es erfolgt die Bewertung des Abwägungsmaterials:

- Die zentrale Polizeidirektion, **Kampfmittelbeseitigung**, Hannover teilt in der Stellungnahme vom 12.12.2005 mit, dass sämtliche Flächen der Teiländerungen ausgewertet und das Ergebnis übermittelt wurde.
- Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle weist in der Stellungnahme vom 15.12.2005 auf die **Altablagerung** 3510124009 nordöstlich der Teiländerung 3b hin.
- Das Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover teilt in der Stellungnahme vom 22.12.2005 mit, dass für die Teiländerung 1, 2, 3b und 3c aufgrund von geologischen Gegebenheiten Erdfälle nicht auszuschließen sind. Nach dem Erlass des Nds. Sozialministers vom 23.02.1987, Az. 305.4-24 110/2 sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Es handelt sich hierbei um die **Erdfallgefährdungskategorie 3**.
- Die Wehrbereichsverwaltung Nord Hannover gibt in der Stellungnahme vom 05.01.2006 bekannt, dass alle Teiländerungen mit Ausnahme der Teiländerung 4 „Rixförde“ innerhalb des **Bauschutzbereich** des Flugplatzes Celle-Wietzenbruch liegen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie **Fluglärm** werden nicht anerkannt.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Celle weist in der Stellungnahme vom 10.01.2006 daraufhin, dass die Teiländerung 1a und 1b als **Ersatzflächen aufgrund**